

Wildschaden anmelden

Gesetzliche Verfahrensschritte

In §§ 34 - 35 BJG, Art. 47 BayJG und §§ 25 - 29 AVBayJG sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Verfahren zu finden.

Frist zur Meldung des Wildschadens

Nach § 34 BJG besteht nur Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden an landwirtschaftlichen Kulturen, wenn der Berechtigte den Schadensfall binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beobachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der zuständigen Gemeindebehörde anmeldet. Der Schaden ist schriftlich anzumelden oder bei der Gemeinde zur Niederschrift zu geben. Das Zurückbehalten einer Kopie ist ratsam.

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils zum 1. Mai oder 1. Oktober bei der zuständigen Gemeindebehörde angemeldet wird.

Bei diesen Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen, das heißt, später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(siehe Anlage 1, Nr. 1 und 2)

1. Anmeldung von Wildschäden: Schriftform erforderlich

-> §§ 29, 34 BJagdG, §§ 25, 26, 29 AVBayJG

1. Die nur mündliche Schadensanmeldung genügt nicht zur Wahrung der Frist des § 34 BJagdG, § 25 AVBayJG.

Das BJagdG geht ohne Formerfordernis in § 34 Satz 1 lediglich in einem Satz auf die Wildschadensanmeldung ein, allerdings ist gem. § 25 AVBayJG vorgeschrieben, dass die Anmeldung schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen hat. Der Schadensersatzberechtigte hat nach Ausführung des Gerichtes die Darlegungs- und auch die Beweislast für die ordnungsgemäße Anmeldung. Kann der Nachweis einer schriftlichen Anmeldung nicht geführt werden, wäre eine Klage schon aus formellen Gründen zurückzuweisen.

2. Bei einer Wildschadensanmeldung hat der Geschädigte anzugeben, wann, wo genau und durch welche Schadensursache der Schaden entstanden ist. Dies ergibt sich aus dem Zweck der Frist, der darin besteht, „aus Beweissicherungsgründen zu einer schnellen Schadensfeststellung und Regelung der Angelegenheit zu kommen“. Nach Ansicht des Gerichtes sei es oft auch für einen erfahrenen Schätzer sehr schwer, nach längerer Zeit festzustellen, ob der angemeldete Schaden durch Wild verursacht wurde oder ob er auf das Wetter, auf Bestellungs- oder Düngungsfehler zurückzuführen sei. Denn bei der Schadensfeststellung würden Merkmale, wie z. B.

Fährten, Spuren oder Geläufe, Losung oder Gestübe, Verbissstellen sowie Zahnabdrücke eine Rolle spielen, die schnell vergänglich seien. Deshalb seien diese genauen Angaben innerhalb der Frist nötig.

(AG Bad Neustadt/Saale, Urteil vom 05.10.2001, Az.: 1 C 109/01; inhaltlich gleichlautend auch die Entscheidungen des LG Arnsberg, Urteil vom 27.05.1991, Az.: 5 S 329/90, sowie des LG Schweinfurt, Urteil vom 16.01.2002, Az.: 43 S 94/01).

2. Anmeldefrist für Wildschäden

-> § 34 BJagdG

1. Die Anmeldefrist für Wildschäden gem. § 34 BJagdG ist eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist; die Beweislast liegt beim Geschädigten.

Bei dieser Anmeldefrist handelt es sich nicht um eine Verjährung, sondern um eine von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist. Beweispflichtig für die fristgerechte Anmeldung ist der Anspruchsberechtigte. Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist erlischt der Ersatzanspruch selbst dann, wenn der Geschädigte die Versäumung der Frist nicht verschuldet hat (Krankheit o. Ä.). Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Diese Frist ist deshalb so kurz bemessen, weil nur bei einer zeitnahen Überprüfung die Schadensursache sicher festgestellt werden kann und der Jagdausübungsberechtigte so schnell es geht die Möglichkeit erhalten soll, durch Errichtung von Verhütungsmaßnahmen oder verstärkte Bejagung weitere Schäden zu verhindern.

Die einwöchige Frist beginnt an dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Einhaltung gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte. Die Frist endet eine Woche später; ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist erst mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

2. Erforderlich ist eine Kontrolle mindestens einmal im Monat.

„Kenntnis“ von dem Schaden hat, wer von dem Schaden weiß. Es ist nicht erforderlich, dass der Geschädigte den Schaden selbst gesehen hat. Es genügt, dass ein anderer ihm davon berichtet hat.

„Bei Beachtung gehöriger Sorgfalt“ Kenntnis erlangt hätte, wer bei Durchführung regelmäßiger Kontrollen den Schaden festgestellt hätte. Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist der Geschädigte verpflichtet, seine Felder und Wiesen mindestens monatlich zu kontrollieren, bei wiederholten Schäden auch öfter, bis zu wöchentlich (LG Hechingen, Urteil vom 11.02.1990, Az.: 3 S 105/89 sowie LG Kiel, Urteil vom 19.08.1983, Az.: 7 S 48/83).

(AG Cochem, Urteil vom 06.06.2002, Az.: 2 C 855/01 sowie AG Plön, Urteil vom 27.01.1983, Az.: 2 C 416/81)